



N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

19. Wahlperiode - 34. Sitzung

am Donnerstag, dem 22. August 2019, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Hans Hinrich Neve (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Andrea Tschacher (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dennys Bornhöft (FDP)

Claus Schaffer (AfD)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1498	
2.	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	8
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1494	
3.	Pflegekinder und Heimkinder finanziell entlasten	11
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1515	
4. a)	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen	14
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1286	
b)	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene	14
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1327 (neu) - 2. Fassung	
5.	Petition L2119-19/373 betreffend Heimaufsicht, Fonds „Heimerziehung“	15
6.	Terminplanung 2020	17
7.	Verschiedenes	18

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss folgt dem Vorschlag der Abg. Dr. Bohn, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen, um die Beratung im Innen- und Rechtsausschuss abzuwarten und möglicherweise interfraktionell einen geänderten Gesetzentwurf im Vorfeld einer etwaigen mündlichen Anhörung vorzulegen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung einstimmig beschlossen.

1. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1498](#)

(überwiesen am 19. Juni 2019)

Abg. Rathje-Hoffmann schlägt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung vor.

Abg. Baasch teilt mit, er habe vernommen, dass es auch um den neu gebildeten Beirat gehe, der schon einige Male getagt habe. Dank dem Landesbeauftragten sei man über den Beirat einigermaßen gut informiert. Er bitte um Protokolle und andere Informationen über das, was sowohl im Beirat als auch im außerdem bestehenden Steuerungskreis erarbeitet worden sei.

Herr Dr. Badenhop, Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, stellt fest, es gehe um zwei Gremien, die sich bereits im ersten Teilhabestärkungsgesetz widerfänden: erstens die Landesarbeitsgemeinschaft, in der alle vier betroffenen Akteure, zweitens der Steuerungskreis, in dem die Kostenträger vertreten seien. Das Anliegen, Informationen über deren Arbeit weiterzugeben, sei dem Ministerium bekannt. Es sei dabei zwischen Angelegenheiten zu differenzieren, die im Steuerungskreis ohne Öffentlichkeit diskutiert werden können müssten, und Entscheidungen, die kommuniziert werden müssten. In letzterem Fall seien Stellungnahmen aus der Arbeitsgemeinschaft möglich und insofern ein Automatismus vorgesehen. Nichtsdestotrotz nehme man die Anregung des Abg. Baasch mit.

Abg. Baasch bittet um eine Auflistung der neu eingerichteten und bestehenden Gremien. Er äußert die Vermutung, dass alles, was im Beirat oder im Steuerungskreis diskutiert werde, potentiell auch für den Ausschuss von Interesse sei. Er erkenne dem Parlamentsinformationsgesetz folgend keinen Grund, warum der Ausschuss an dieser Stelle etwas nicht wissen dürfe. Er bittet darum, über Ergebnisse und Vereinbarungen der entsprechenden Gremien jeweils

entsprechend informiert zu werden, um absehen zu können, welche Richtung die Diskussion nehme.

Staatssekretär Dr. Badenhop fügt an, man rede im Prinzip über drei Gremien, nämlich den Steuerungskreis, die Landesarbeitsgemeinschaft und den Beirat. Der Beirat sei beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung angesiedelt, dem es gegebenenfalls obliege, aus diesem Gremium zu berichten. Im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes seien sowohl der Steuerungskreis als auch die Landesarbeitsgemeinschaft eingerichtet worden, die im 2. Teilhabestärkungsgesetz quasi identisch übernommen würden, allerdings aufgrund des Wechsels vom Sozialgesetzbuch XII ins Sozialgesetzbuch IX auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden müssten.

Der Steuerungskreis sei das Gremium, in dem sich die Kostenträger untereinander austauschten, Verfahrensentscheidungen trafen und das sich, wenn Beschlüsse gefasst würden, mit der Arbeitsgemeinschaft austausche, in der die anderen üblichen Beteiligten, die Selbstvertretung und die Leistungserbringer vertreten seien. Eventuell bestehe ein Missverständnis dahin gehend, so der Staatssekretär, dass er angenommen habe, es gehe Abg. Baasch um die Diskussion, ob es überhaupt ein Gremium der Kostenträger unter sich geben dürfe oder jeglicher Diskussionsstand zwischen den Gremien wechseln solle. Selbstverständlich werde man dem Ausschuss und dem Parlament darüber berichten, womit sich die Gremien befassen und was die Erkenntnisse des Austausches seien, wenn der Bedarf und der Wunsch bestünden.

Abg. Baasch macht betont, der Hintergrund seiner Bitte, Protokolle aus dem Steuerungskreis einzusehen, sei, dass die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung deutlich mache, dass es hinsichtlich des Steuerungskreises keine Beteiligung von Menschen mit Behinderung gebe. Gleichzeitig verfolge man überall das Prinzip „Hilfe aus einer Hand“ und dass die Betroffenen immer beteiligt sein sollten. Es bestehe ein Interesse daran zu erfahren, was im Steuerungskreis beraten werde und warum Menschen mit Behinderung nicht beteiligt würden.

Staatssekretär Dr. Badenhop betont, es gehe um die Frage, ob eine Vorstufe der Diskussion möglich sei. Alles, was der Steuerungskreis beschließe, werde der Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnisnahme zugeleitet, an der Vertreter der Betroffenen beteiligt seien. Die Beschlüsse würden mit einer Stellungnahme in den Steuerungskreis zurückgegeben, sodass stets eine Korrektur möglich sei. Beim Steuerungskreis handle es sich um ein Gremium, in dem sich die

Kostenträger untereinander gerade auch über technisch- administrative Fragen austauschten. Der Diskussionsprozess werde sich auf eine informelle Ebene verlagern, wenn die Beteiligung der Betroffenen an diesem Gremium verlangt werde. Es wäre naiv anzunehmen, dass die Kommunen und das Land nicht an irgendeiner Stelle den Austausch über Fragen, in denen sie unterschiedlicher Meinung seien, suchen würden.

Man habe sich für den Weg eines formalisierten Gremiums entschieden, weil man zu einer möglichst einheitlichen Aufgabenwahrnehmung zu kommen wünsche. In einem gesetzlich formalisierten Gremium, in dem alle Kreise und kreisfreien Städte vertreten seien, sei es leichter Erwartungshaltungen zum Ausdruck zu bringen als über einen informellen Austausch. Das zweistufige Verfahren trage der praktischen Erfahrung Rechnung, dass die Diskussion auf verschiedenen Ebenen unter verschiedenen Beteiligten geführt werden müsse. Im Hinblick auf die Beteiligung der Betroffenen sei es entscheidend, diese stets vor einer finalen Entscheidung in den Prozess einzubeziehen. Eine Beteiligung der ehrenamtlichen Vertreter anders als der hauptamtlichen Vertreter sei schon aufgrund der Vielzahl der Termin nicht realisierbar. Wenn im Diskussionsprozess an irgendeiner Stelle gegebenenfalls „Funkstille“ aufkomme, handle es sich eher um eine Frage der Diskussionskultur als um die Frage der Formalisierung.

Abg. Baasch äußert die Vermutung, dass es, statt direkt in die Diskussion einzusteigen, klüger gewesen wäre, die schriftlichen Stellungnahmen abzuwarten. Die Verwirrung, die aufgetreten sei, sei im Gesetzentwurf angelegt. In Paragraph 6 heiße es, die Anregungen der Arbeitsgemeinschaft sei „vor Beschlussfassung zu prüfen und zu beraten“. Die Arbeitsgemeinschaft könne „Initiativen an den Steuerungskreis richten“. Es sei denkbar, dass statt einer Kann-Regelung eine Muss-Regelung oder die Verpflichtung zu einer Form, in der dies zu geschehen habe, besser wären. Entsprechende Anregungen eigneten sich dazu, das Verfahren auf Unwägbarkeiten hin zu betrachten, die sich ausräumen ließen.

Hinsichtlich des pragmatischen Hinweises, den der Staatssekretär gegeben habe, teile er die Ansicht, dass Leistungsträger agierten, wie beschrieben worden sei. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention und danach, was unter ernsthafter Beteiligung zu verstehen sei, dürften sie so nicht mehr agieren. Der Gesetzentwurf biete die Gelegenheit, mit einem veränderten Denken in der Eingliederungshilfe zu arbeiten. Davon dürfe sich keine Kommune freisprechen, auch nicht wenn es um Geldfragen gehe. Sie müsse transparent und nachvollziehbar agieren und bestimmten Grundsätze einhalten, so wie es die Landesregierung und insbesondere das Sozialministerium täten. Man solle sich nicht vor vermeintlichen Sachzwängen wegduckern,

sondern feststellen, dass man in der Lage sei, die eigenen Ansprüche gesetzlich umzusetzen. Er gehe davon aus, dass man nach einer schriftlichen Anhörung und auf Grundlage der Informationen, die das Sozialministerium zur Verfügung stelle könne, gemeinsam weiterkommen werde.

Staatssekretär Dr. Badenhop stellt dem Ausschuss in Aussicht, schriftlich zusammenzustellen, was die Gremien, die mit dem 1. Teilhabestärkungsgesetz verankert worden seien, machten, wer darin vertreten und was ihr bisheriges Wirken gewesen sei. Die schriftliche Zusammenstellung werde dem Ausschuss im gleichen Zeitraum wie die Stellungnahmen der angekündigten schriftlichen Anhörung zugehen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1498, durchzuführen.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1494](#)

(überwiesen am 20. Juni 2019 an den **Sozialausschuss** und den Finanzausschuss)

Abg. Rathje-Hoffmann erklärt, das Gesetz sei notwendig, damit der Ausbildungsfonds in der Pflege eingeführt werden könne. Dies solle zum nächsten Jahr geschehen. Da eine Diskussion des Gesetzentwurfes bereits stattgefunden habe, gebe es dazu keine weiteren Fragen, und man werde ihm zustimmen.

Abg. Pauls bringt an, dass sie noch einige Frage zu stellen habe, trotz einiger Antworten, die Sie im Rahmen einer diesbezüglichen Kleinen Anfrage schon bekommen habe (Drucksache 19/1564). Dort sei die Rede von einer Fristsetzung zum 15. September, zu wann sich einzelne Summen beziffern ließen. Sie gehe davon aus, dass dies mittlerweile geschehen sei, und bittet, darüber zeitnah zu berichten.

Frau Bach, Leiterin der Projektgruppe „Pflegeberufereform“ im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, teilt mit, dass die Summen noch nicht beziffert seien. Dies liege daran, dass es sich um ein neues Verfahren handle und das Portal der vorverwaltenden Stelle bezüglich des Ausbildungsfonds, über welches die Einrichtungen ihre Ausbildungszahlen meldeten, noch bis Ende August 2019 offen sei. Nach wie vor lägen von ungefähr 80 Einrichtungen keine Meldungen vor beziehungsweise gebe es Nachfragen. Einige täten sich schwer, Zahlen preiszugeben. Hinzu komme die Möglichkeit von Doppelmeldungen aufgrund der Gesellschaftsstrukturen einzelner Einrichtungen, die zu prüfen sei. Nach Vorliegen der Zahlen, die zum 15. September 2019 ohnehin veröffentlicht würden, sei das Ministerium gern bereit, dem Ausschuss zu berichten.

Abg. Pauls fragt bezüglich der Aufschlüsselung zu Einzahlungen in den Fonds, inwiefern nicht auch die Krankenkassen beteiligt seien. - Frau Bach antwortet, der Beitrag der Krankenkassen werde über die Krankenhäuser abgewickelt. Die Krankenhäuser erheben einen Ausbildungszuschlag, der beispielsweise auf den Rechnungen von Privatpatienten sichtbar sei, bei gesetzlich versicherten Patienten aber ebenfalls fällig werde. Die Krankenhäuser müssten in einem Verfahren vorab ihre geschätzten Fallzahlen darlegen, anhand derer zurückgerechnet

werde, wie hoch der Anteil sei, den die Krankenhäuser von den monatlichen Pauschalen abführten. Das Verfahren habe der Bundesgesetzgeber in Anlehnung an das Verfahren, das es bereits jetzt in der Krankenpflege gebe, geschaffen.

Abg. Pauls nimmt Bezug auf die Summen, die für den Ausbildungsfond zu erwarten seien. Nachdem es Fortbildungen in diesem Zusammenhang für Einrichtungen gegeben habe, habe sie als Abgeordnete eine gewisse Verunsicherung festgestellt. Eine Einrichtung habe ihr mitgeteilt, dass bereits Rechnungen vorlägen, wonach ein ambulanter Pflegedienst mittlerer Größe 80.000 € zusätzlich in den Ausbildungsfond einzahlen müsse. Diese Zahl erscheine ihr relativ hoch im Verhältnis zur Größe der Einrichtung. Sie bittet um Auskunft, ob es sich um eine realistische Zahl handele, da dies für viele Einrichtungen das Ende bedeuten würde. -

Frau Bach äußert sich überrascht und stimmt zu, dass auch ihr, obwohl ihr noch keine genauen Summen bekannt seien, die Zahl extrem hoch erscheine. Es sei ihr ein Rätsel, wie es zu den konkreten Berechnungen kommen solle. - Staatssekretär Dr. Badenhop kommt mit Abg. Pauls überein, sie möge dem Ministerium die Unterlagen aus der betreffenden Fortbildung zur Verfügung stellen, damit es diese prüfen und die Frage beantworten könne.

Abg. Pauls merkt weiter an, dass die vorverwaltende Stelle sich aus den Arbeitgebern, nämlich Krankenhausgesellschaft und Forum Pflege zusammensetze. Sie möchte wissen, wo die Ombudsstelle, die der Gesetzentwurf erwähne, angesiedelt werden solle. - Frau Bach erklärt, die in Rede stehende Ombudsstelle im Hinblick auf Belange der Auszubildenden sei entsprechend gesetzlicher Vorgaben an die zuständige Stelle zu koppeln. Weil man um die Schwierigkeit und den Diskussionsbedarf wisse, suche man, was noch nicht abschließend gelungen sei, das Gespräch gemeinsam mit der Pflegeberufekammer und dem Ausbildungsfonds. Angedacht sei, Angelegenheiten wie Finanzierung und Organisation über die zuständige Stelle laufen zu lassen, weil dies aufgrund des Bundesgesetzes kaum anders zu regeln sei, die Ombudsstelle aber ehrenamtlich zu besetzen und, was die Entscheidungen betreffe, ein Benehmen mit der Pflegeberufekammer herzustellen, um zu einem Gleichgewicht zu finden. Eine faktische Lösung lasse sich derzeit mangels Rückmeldung der Pflegeberufekammer nach erfolgten Gesprächen nicht darstellen. Letztere solle nach Möglichkeit auch die Besetzung der Ombudspersonen stellen.

Abg. Pauls betont, dass sie darauf großen Wert läge. Die Auszubildenden sollten sich nicht bei der Arbeitgeberseite über ihren Arbeitgeber beschweren müssen. Sofern es möglich sei,

eine Trennung zu realisieren, halte sie die Ombudsstelle bei der Pflegeberufekammer für gut aufgehoben.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1494, anzunehmen.

3. Pflegekinder und Heimkinder finanziell entlasten

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1515](#)

(überwiesen am 20. Juni 2019)

Abg. Pauls schlägt die Durchführung einer Anhörung zu der Vorlage vor.

Abg. Rathje-Hoffmann stellt fest, die vergangene Landtagsdebatte habe erkennen lassen, dass bei dem Thema Einigkeit bestehe. Die Problematik sei allen gleichermaßen wichtig und beklagenswert erschienen. Sie regt an, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren, um der Sache gegenüber dem Bund mehr Gewicht zu verleihen.

Abg. Pauls schließt sich dem Vorschlag an und fragt nach dem Sachstand der Thematik auf Bundesebene.

Staatssekretär Dr. Badenhop nimmt an, es sei bekannt, dass eine bundesgesetzliche Verpflichtung die Kostenbeteiligung vollstationär untergebrachter junger Menschen in Höhe 75 % ihres Einkommens vorsehe. Das Gesetz lasse Ausnahmen zu, die allerdings in das Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt seien. Die Ausnahmen seien auf ehrenamtliche oder vergleichbare Erwerbstätigkeit eingeschränkt, die dem Ziel der sozialen Kompetenzentwicklung diene. Diese Norm sei sehr einschränkend, sowohl was den hohen Anteil des bereitzustellenden eigenen Einkommens als auch die Einschränkung auf nur wenige Tatbestände betreffe, und erzeuge nicht nur bei den Betroffenen ein Gefühl von Willkür und Unverständnis im Hinblick auf Fragen von Leistungsgerechtigkeit, Engagement und Förderung. Das Ministerium teile die von vielen Seiten geäußerte Kritik.

In der Novelle des Sozialgesetzbuches VIII zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, die leider im Jahr 2017 gescheitert sei, sei eine Änderung, wie sie sich im Wesentlichen auch im vorliegenden Antrag finde, vorgesehen gewesen. Es verwundere deswegen nicht, dass dieser Punkt bei den Gesprächen, die im Bund-Länder-Format im Sinne eine Neuauflage der SGB-VII-Reform liefen, mit der gleichen Stoßrichtung diskutiert werde. Politik und Fachlichkeit seien sich diesbezüglich an vielen Stellen einig. Auch die Schleswig-Holsteinische Landesregierung trage die Position auf Bundesebene mit. Man könne guten Mutes sein, dass sich die Regelung in einem novellierten SGB VIII anpassen und in der laufenden Legislaturperiode auf den Weg bringen lassen werde.

Frau Bundesministerin Giffey sei hinsichtlich der Novelle des Sozialgesetzbuches VIII sehr ambitioniert und wolle Anfang des Jahres 2020 einen fertigen Gesetzentwurf präsentieren, statt eine Zergliederung des Ganzen in verschiedene Bereiche und Vorhaben zuzulassen. Die Mehrheit der Länder schließe sich dieser Haltung der Bundesregierung an. In dem Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/1515, sei ein richtiger Weg beschrieben, dahin gehend, sich so in den Diskussionsprozess zur Novelle einzubringen, dass man sich an der Stelle wiederfinde. Die Landesregierung nehme jegliche Bestärkung durch den Landtag gern an und setze sich prinzipiell dafür ein, dass das, was im Bund beschlossen werde, für die Länder und Kommunen auch finanziell leistbar sein müsse.

Abg. Bornhöft bekräftigt, man sei sich in der Plenardebatte bereits einig gewesen. In der Einigung auf einen gemeinsamen Antrag bis zur nächsten Sitzung und darin, ihn der Landesregierung zur Positionierung Schleswig-Holsteins in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mitzugeben, läge ein gutes Zeichen.

Abg. Touré fragt nach, inwiefern seitens der Landesregierung oder auch seitens der SPD eine Stoßrichtung vorherrsche, den Satz einer Kostenbeteiligung von 75 % zu verändern. - Abg. Baasch antwortet, bei der im Antrag der Fraktion genannten Größe von 50 % handle es sich um den Stand der Diskussion auf Bundesebene; es handle sich um eine Frage der Organisation von Mehrheiten, und er persönlich halte auch eine Kostenbeteiligung von 50 % noch für sehr hoch. Man habe deswegen im Antrag im nächsten Schritt angeregt, im Freizeitbereich und bei Aushilfsjobs noch andere Stufen zu finden.

Staatssekretär Dr. Badenhop bestätigt, dass die Größe einer Kostenbeteiligung von 50 % in etwa den Eckdaten entspreche, die auf Bundesebene diskutiert würden.

Abg. Pauls spricht sich noch einmal dafür aus, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren, wirft aber zugleich die Frage auf, was gegen die Durchführung einer Anhörung zu dem Thema im Rahmen der Selbstbefassung spreche.

Der Staatssekretär weist darauf hin, man rechne mit einer Beendigung des Bund-Länder-Beratungsprozesses im November 2019. Mit der Anhörung werde der Ausschuss hinter dem Diskussionsprozess möglicherweise zeitlich zurückliegen.

Wichtig sei die Feststellung, dass die größere Novelle des SGB VIII nicht von dieser Fragestellung abhängig sei, sondern man am Ende über das Gesamtpaket werde abstimmen müssen. Der Zeitpunkt, seitens der Länder Signale zu setzen, sei jetzt, abgesehen davon, dass auch spätere Anhörungsergebnisse noch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess gewinnen könnten.

Abg. Meyer pflichtet Abg. Pauls bei, es spreche nichts gegen eine vertiefte Befassung mit einem Thema. In diesem Fall halte er es allerdings für gefährlich, weil diejenigen, die um eine Stellungnahme gebeten würden, eventuell mit Unverständnis darauf reagierten, würde ein Beschluss gefasst, ohne die Ergebnisse der Anhörung abzuwarten. - Abg. Pauls stimmt dem zu.

Der Ausschuss kommt überein, bis zu seiner nächsten Sitzung die weitere Meinungsfindung abzuwarten und den Tagesordnungspunkt wieder aufzurufen.

4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/1286

b) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
[Drucksache 19/1327](#) (neu) - 2. Fassung

(überwiesen am 27. März 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

Der Ausschuss setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

5. **Petition L2119-19/373 betreffend Heimaufsicht, Fonds „Heimerziehung“**

Abg. Dr. Bohn äußert den Wunsch, gemeinsam eine Formulierung zu finden, die das Anliegen, das nachvollziehbar sei, aufnehme, und zu erörtern, wer sich adressieren ließe und am ehesten weiterhelfen könne. Obwohl es bei Einzelfällen nicht einfach sei, hoffe sie, dass der Ausschuss in diesem Fall zu einer gemeinsamen Lösung finden werde. Sozialpolitisch bestehe Einigkeit darüber, dass Betroffene sich, auch wenn eine Verwaltungsstelle beendet sei, sehr wohl vertreten wissen wollten.

Der Vorsitzende liest einen Formulierungsvorschlag vor, den er erarbeitet habe:

„Der Sozialausschuss leitet die Petition an den Petitionsausschuss des Bundes mit der Bitte um wohlwollende Prüfung weiter. Er appelliert an den Bund, eine Erweiterung von Hilfsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Zudem wird das Landesamt für Soziale Dienste gebeten zu prüfen, ob Hilfsmöglichkeiten außerhalb des Fonds für die Petition in Betracht kommen.“

Abg. Baasch stimmt dem Formulierungsvorschlag zu. Das Schreiben der Landesregierung enthalte den Hinweis auf die Anlauf- und Beratungsstelle Heimerziehung Schleswig-Holstein. Es stelle sich die Frage, ob die Petenten sich an die Anlaufs- und Beratungsstelle gewandt habe, die ein differenziertes Unterstützungsangebot bereithalte.

Staatssekretär Dr. Badenhop äußert, er wisse es nicht. Der Kontakt sei brieflich mitgeteilt worden.

Der Vorsitzende stellt fest, aus dem Brief, der dem Ausschuss vorliege, werde deutlich, dass die Petentin Bedarf an Sachinformationen habe, die ihr leicht zugänglich gemacht werden könnten.

Abg. Pauls schließt sich dem Verfahrensvorschlag ebenfalls an. Sie halte es für fragwürdig, dass bei einem solchen Fonds Fristen festgesetzt würden, an denen aufgrund des Lebensalters der Betroffenen ohnehin nicht unendlich Ansprüche gestellt werden könnten. Statt einer Verlängerung entsprechender Fonds empfehle es sich, sie zu entfristen.

Abg. Bornhöft pflichtet dem bei. Er könne die Fristen fachlich nicht nachvollziehen. Das eventuelle Bestreben, einen Verwaltungsvorgang abzuhaken, sei kein durchschlagendes Argument angesichts der Betroffenen, um die es gehe. Das Land Schleswig-Holstein könne allerdings ein Wiederaufleben der Hilfsfonds nicht allein bewerkstelligen; dies sei in den vom Vorsitzenden formulierten Sätzen implizit berücksichtigt. Er bittet darum, dass der Beschluss des Sozialausschusses der Petenten unverzüglich zugeleitet werden möge.

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagenen Formulierungsvorschlag und Verfahren zu.

6. Terminplanung 2020

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, sich in seiner nächsten Sitzung abschließend mit der Terminplanung für das Jahr 2020 zu befassen und gegebenenfalls eine Informationsreise zu terminieren.

7. Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Ausschuss übereingekommen sei, am 24. und 25. Oktober 2019 eine mündliche Anhörung zum Entwurf des KiTa-Reform-Gesetzes der Landesregierung, Drucksache 19/1699, durchzuführen. Das Kabinett werde sich am 10. September 2019 mit dem Gesetzentwurf befassen.

Auf Bitten des Vorsitzenden, den Gesetzentwurf, die dazu seitens der Regierung eingeholten Stellungnahmen und nach Möglichkeit eine Übersicht, welche Änderungen durch die Landesregierung eingearbeitet worden seien, dem Ausschuss zuzuleiten, stellt Staatssekretär Dr. Badenhop dies für den 11. September 2019, direkt nach der Beratung im Kabinett in Aussicht.

Der Ausschuss kommt überein, sich in seiner Sitzung am 12. September 2019 über die Benennungen für die mündliche Anhörung und die etwaige Einholung weiterer schriftlicher Stellungnahmen zu verständigen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 15 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. i. V. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführer